

Amt der Tiroler Landesregierung
Abteilung Verfassungsdienst

Mag.a Elke Larcher-Bloder

Eduard-Wallnöfer-Platz 3

6020 Innsbruck

+43 512 508 2201

verfassungsdienst@tirol.gv.at

www.tirol.gv.at

Amt d. Tiroler Landesreg., Eduard-Wallnöfer-Platz 3, 6020 Innsbruck, Österreich

An das

Bundesministerium für Arbeit, Soziales,
Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz

p.a.

Begutachtung.Aerzterecht@gesundheitsministerium

.gv.at sowie

martina.koeck@gesundheitsministerium.gv.at at

Informationen zum rechtswirksamen Einbringen und
Datenschutz unter www.tirol.gv.at/information

Geschäftszahl – beim Antworten bitte angeben

VD-387/472-2026

Innsbruck, 16.04.2026

Zu ZI.2026-0.216.487 vom 10.04.2026

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Ärztegesetz geändert wird; Stellungnahme

Zum oben angeführten Gesetzentwurf wird aus Sicht der vom Land Tirol zu vertretenden Interessen folgende Stellungnahme abgegeben:

1. Allgemeines:

Zunächst ist festzuhalten, dass in der zur Verfügung stehenden Frist von vier Arbeitstagen für eine Stellungnahme eine sowohl rechtlich als auch fachlich fundierte Auseinandersetzung mit dem Entwurf unter Berücksichtigung der inneramtlichen Entscheidungsabläufe nahezu ausgeschlossen ist.

Zur Festsetzung angemessener Begutachtungsfristen (in der Regel 6 Wochen, in begründeten Fällen auch kürzer) darf das Rundschreiben des BKA-VD (GZ BKA-600.614/0002-V/2/2008) ausdrücklich in Erinnerung gerufen werden. Zu verweisen ist außerdem auf Art. 1 Abs. 1 und 4 der Vereinbarung zwischen dem Bund, den Ländern und den Gemeinden über einen Konsultationsmechanismus und einen künftigen Stabilitätspakt der Gemeinden (BGBl. I Nr. 35/1999), wonach gegenüber den Vereinbarungspartnern angemessene, bei Gesetzes- und Verordnungsentwürfen mindestens vierwöchige Stellungnahmefristen zu setzen sind.

Mit der gegenständlichen Ärztegesetz-Novelle sollen insbesondere Klarstellungen im Zusammenhang mit der Einführung des Sonderfaches „Allgemeinmedizin und Familienmedizin“ sowie redaktionelle Anpassungen und solche an die höchstgerichtliche Rechtsprechung vorgenommen werden. Soweit aufgrund der viel zu kurz bemessenen Frist überhaupt eine Beurteilung vorgenommen werden konnte, wird Folgendes angemerkt:

2. Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen:

Zu Z 1 (§ 12 Abs. 2 Z 7 und § 12a Abs. 2 Z 7):

Seit der letzten Novelle bestand hier eine planwidrige Lücke, da Ärztinnen/Ärzte für Allgemeinmedizin nicht genannt wurden. Die nunmehrige legistische Anpassung wird begrüßt.

Zu Z 2 (§ 13 Abs. 2 Z 2):

Es kommt immer häufiger vor, dass die/der Ausbildungsverantwortliche in einem Lehrambulatorium nicht in Vollzeit beschäftigt ist. Durch die nunmehrige (Wieder-)Aufnahme der Stellvertretung wird ermöglicht, dass

die Ausbildungsverantwortung zwischen der/dem Ausbildungsverantwortlichen und deren/dessen Stellvertretung aufgeteilt werden kann. Dies wird positiv gesehen.

Zu Z 5, 6 und 7 (§ 27 Abs. 1, § 27a Abs. 2 Z 16, 17 und 18 und § 27b Abs. 2 Z 16, 17 und 18):

Die Aufnahme einer Bewilligung zur Haltung einer ärztlichen Hausapotheke in die Ärzteliste wird aus Transparenzgründen begrüßt. Dasselbe gilt für die diesbezügliche Information (samt Datum) an die Landeshauptleute.

Zu Z 8 und 9 (§ 31 Abs. 1, 2 und 3):

In den Erläuterungen wird im Zusammenhang mit dem Berufsberechtigungsumfang der Ärztin/des Arztes für Allgemeinmedizin unter anderem auf das VwGH-Erkenntnis vom 15.12.2016, Ra 2016/11/0128, und das dort erwähnte Aufgabengebiet der Allgemeinmedizin nach § 5 ÄAO 2006 für den in diesem Zusammenhang maßgebenden Zeitpunkt, referenziert. Ergänzend sollte der Vollständigkeit halber in den Erläuterungen darauf hingewiesen werden, dass sich das Aufgabengebiet der Allgemeinmedizin für einen bestimmten Zeitraum (2015 bis 2026) aus Anlage 1 der ÄAO 2015 in der Fassung BGBl. II Nr. 120/2024 ergibt.

Zu Z 11 und 12 (§ 41 Abs. 1 und 8):

Grundsätzlich wird die Zusammenfassung der Arbeitsinspektionsärztinnen/Arbeitsinspektionsärzte und Epidemieärztinnen/Epidemieärzte sowie die neu aufgenommenen Ärztinnen/Ärzte gemäß UbG in § 41 Abs. 8 befürwortet. Insbesondere wird die Aufnahme der von der Landeshauptfrau/vom Landeshauptmann ermächtigten Ärztinnen/Ärzte gemäß § 8 Abs. 1 UbG positiv gesehen, da dies zur Klarstellung dient. Allenfalls könnte angedacht werden, auch die nach § 5 StVO ermächtigten Ärztinnen/Ärzte in die Aufzählung des § 41 Abs. 8 der Novelle mitaufzunehmen, da diese im Rahmen von Tätigkeiten nach der StVO ebenfalls von den Bestimmungen des ÄrzteG 1998 ausgenommen sind.

Im Hinblick auf die Formulierung „[...] gelten als Amtsärztinnen/Amtsärzte im Sinne dieses Bundesgesetzes.“ wird angeregt, die bisherige Formulierung für Epidemieärztinnen/Epidemieärzte beizubehalten.

Diesbezüglich darf folgende Formulierung vorgeschlagen werden:
 „Arbeitsinspektionsärztinnen/Arbeitsinspektionsärzte gemäß § 17 Abs. 1 des Arbeitsinspektionsgesetzes 1993, BGBl. Nr. 27/1993, von der Landeshauptfrau/dem Landeshauptmann ermächtigte Ärztinnen/Ärzte gemäß § 8 Abs. 1 des Unterbringungsgesetzes (UbG), BGBl. Nr. 155/1990, sowie Epidemieärztinnen/Epidemieärzte gemäß § 27 Abs. 1 des Epidemiegesetzes 1950, BGBl. Nr. 186/1920, sind Amtsärztinnen/Amtsärzten gleichgestellt.“

Hintergrund ist, dass beispielsweise das UbG in § 8

- im öffentlichen Sanitätsdienst stehende Ärztinnen/Ärzte (also auch Amtsärztinnen/Amtsärzte),
- Polizeiärztinnen/Polizeiärzte und
- vom Landeshauptmann ermächtigte Ärztinnen/Ärzte nennt.

Wenn die zuletzt genannten ermächtigten Ärztinnen/Ärzte als Amtsärztinnen/Amtsärzte gelten, wäre eine Differenzierung nicht zwingend notwendig. Insofern scheint die Wortfolge „sind Amtsärztinnen/Amtsärzten gleichgestellt“ geeigneter als die Wortfolge „gelten als“. Auch in den Erläuterungen wird der Begriff „Gleichstellung“ verwendet.

Zu Z 31 (§ 260 Z 1):

Die Befristung des Ausbildungsabschlusses in der Allgemeinmedizin mit 31.05.2032 wird positiv gesehen, zumal diesbezüglich bisher keine Gewissheit herrschte.

Eine Ausfertigung dieser Stellungnahme wird unter einem auch dem Präsidium des Nationalrates übermittelt.

Für die Landesregierung:

Dr. Forster
Landesamtsdirektor

Abschriftlich

**An
die Abteilungen**

Gesundheitsrecht und Krankenanstalten zu Zl. GES-RV-15/276-2026

Öffentliche Gesundheit zur E-Mail vom 14.04.2026

zur gefälligen Kenntnisnahme übersandt.